



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD WETTBEWERB

Beihilfekontrolle: Allgemeine Überprüfung und Durchsetzung

Der Direktor

Brüssel, den 04/04/2019
COMP/H1/pdr/yf – D (2019)- 046631

Permanent Representation of
Austria
Avenue de Cortenberg 30
B-1040 Bruxelles

Betreff: Referenzsätze, Abzinsungssätze und Rückforderungssätze
Bezug: (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. Januar 2008 hat die Kommission im Amtsblatt eine Mitteilung über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze veröffentlicht (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

Demnach gilt in Ihrem Land für die Berechnung des Referenz- und Abzinsungssatzes folgender neuer Basissatz:

-0,11 % ab dem 1.5.2019

Je nach Verwendung des Referenzsatzes sind diesem Basissatz die in der Mitteilung angegebenen Margen hinzuzufügen. So ergibt sich der Abzinsungssatz aus dem Basissatz zuzüglich 100 Basispunkten. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern nicht in einer einschlägigen Entscheidung anders festgelegt.

Der neue Basissatz wird auch im Internet unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html

Mit freundlichen Grüßen

e-signed
Karl SOUKUP